

Geschäftsordnung für den "Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e. V."

In Ergänzung zur Vereinssatzung erlässt die Mitgliederversammlung des „Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e. V.“ hiermit folgende allgemeine Geschäftsordnung:

Art. 1 Zweck des Vereins, Ergänzungen zu § 2 der Satzung

- (1) Die inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinsaktivitäten werden im Leitbild und in der Entwicklungsstrategie des mit Vereinsgründung erstellten Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) geregelt. Eine spätere Änderung dieser Entwicklungsstrategie sollte stets auf einer Evaluierung der bisherigen Aktivitäten sowie auf einer aktuellen Stärken-/Schwächenanalyse aufbauen. Änderungen des Leitbildes sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen und im Rahmen einer Fortschreibung des bestehenden regionalen Entwicklungskonzeptes festzuhalten.
- (2) Das mit Vereinsgründung erstellte REK nach Absatz 1 ist übergreifend für den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Regionalentwicklungs-Prozess gefasst und umfasst insofern auch die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) nach Leader.
- (3) Neben diesem oder in Unterordnung unter dieses allgemeine Konzept können nach Bedarf thematisch gebundene Handlungskonzepte, insbesondere im Zusammenhang mit Förderprogrammen, erstellt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Konzepte in Einklang mit der übergeordneten Strategie stehen und sich gegenseitig sinnvoll ergänzen.
- (4) Die Erstellung des Regionalen Entwicklungskonzeptes nach Absatz 1 wird von der Geschäftsführung des Vereins umgesetzt oder im Falle einer Vergabe begleitet. Neben der Vorstandschaft sind alle Vereinsmitglieder im Rahmen eines Beteiligungsprozesses einzubinden. Die Einbindung weiterer Akteure und Fachleute ist wünschenswert.
- (5) Soweit Regionale Entwicklungskonzepte nach Absatz 2 nicht von der Geschäftsführung des Vereins erstellt werden, ist von dieser eine Abstimmung der beiderseitigen Zielsetzungen herbeizuführen, sobald sie Kenntnis davon erhält.
- (6) In Umsetzung des bereits bestehenden regionalen Energieentwicklungskonzeptes dient der Verein auch der Verstetigung des regionalen Netzwerks Bioenergie, das 2009 im Rahmen der Auszeichnung der Region als „Bioenergie-Region“ aufgebaut wurde. Der Verein verfolgt damit künftig die Interessen dieses Netzwerks.
- (7) Der Vereinsvorstand fungiert außerdem als Steuerungsgruppe im Zusammenhang mit dem vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat geförderten Regionalmanagement.

Art. 2 Fachbeirat (Ergänzungen zu § 11 der Satzung)

- (1) Bei der Berufung des Fachbeirats sind folgende Institutionen zwingend miteinzubeziehen, soweit sie nicht mit der Geschäftsführung betraut sind:
 - Regionalmanagement
 - LAG-Management
 - Netzwerk-Management Energie

(2) Wünschenswert wäre es, daneben folgende weitere Einrichtungen für die Mitarbeit im Fachbeirat zu gewinnen:

- Tourismusreferat
- Wirtschaftsförderung
- Untere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing
- Staatliches Schulamt
- Amt für Jugend und Familie
- Koordinator/-in für das seniorenpolitische Gesamtkonzept des Landkreises
- Technologie- und Förderzentrum für Nachwachsende Rohstoffe

(2) Im Fachbeirat sind nach Bedarf auch staatliche Beratungsstellen zu Förderprogrammen (z. B. Leader-Manager, Amt für Ländliche Entwicklung) einzubinden.

Art. 3 Geschäftsführung (Ergänzungen zu § 12 der Satzung)

Der Landkreis Straubing-Bogen als Vereinsmitglied stellt die Kosten der Geschäftsführung dem Verein nicht in Rechnung. Im Gegenzug wird er von der Zahlung des Vereinsbeitrags freigestellt.

Art. 4 Wirksamkeit

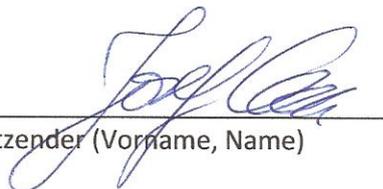
(1) Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Regionalentwicklungsvereins widersprechen, die dieser Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

(2) Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 28.10.2014 in Kraft.

Straubing, den 28.10.14



Unterschrift 1.Vorsitzender (Vorname, Name)